

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchen-Zeitung**

Band (Jahr): **3 (1834)**

Heft 51

PDF erstellt am: **17.07.2024**

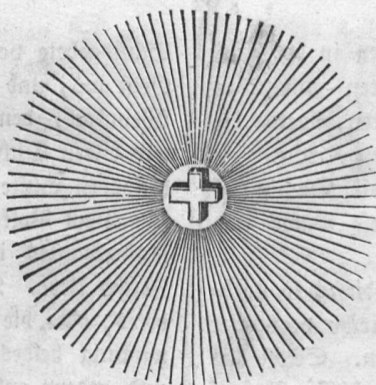
Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Luzern, Samstag
No. 51.



den 20. Christmonat
1834.

Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem
katholischen Vereine.

So lange die Kirche hienieden in der Fremde waltet, so geht ihre Laufbahn stets zwischen den Verfolgungen der Welt auf einer, und den Tröstungen Gottes auf der andern Seite, und dieß nicht etwa von dem Tage Christi und Seiner Apostel, sondern schon von Abel, dem ersten Gerechten, den der gottlose Cain getödtet, angefangen, durch alle Zeitfolgen bis an's Ende der Welt.
S. Augustinus de Civ. Dei. L. XVIII. c. 51.

Allgemeines Gebet der Kirche, ein nothwendiges Rettungsmittel für diese Zeit.

Es ist von katholischen Geistlichen und Laien viel gearbeitet worden, um die zerstörenden Plane der Aufriührer wider die katholische Religion aufzudecken und dagegen zu warnen; aber alle diese Arbeiten hatten den Erfolg nicht, den man davon hätte erwarten sollen. Und warum? Theils weil diese schriftlichen Arbeiten gerade denen nicht in die Hände kamen, bei denen sie hätten wirken können; theils weil solche Schriften von den Freisinnigen so herabgewürdigt werden, daß die durch diese Kritiker Irreführten nicht einmal sich würdigten, selbe zu lesen; theils weil die Leser, schon gar zu befangen, keiner Belehrung mehr fähig waren. Man sieht die neuen Staatsgrundsätze nur als etwas Politisches an und will es nicht begreifen, daß sie sich in's religiöse Gebiet erstrecken, daß das neue, auf diesen Grundsätzen aufgeführte Staatsgebäude nur ein Gerüst mit Mauerbrechern ist, um die Mauern Jerusalems (der Kirche) damit niederzuschmettern. Man will keinen Warnungen glauben, auf keine, noch so offenbare Zeichen und Vorkehrungen zum Umsturz der Kirche merken.

Eine unerklärbare Gleichgültigkeit, Gefühllosigkeit und Verblendung hat sich der Gemüther bemächtigt, und ohne besondere Gnade Gottes werden sie nicht eher zu sich kommen, bis Alles zerstört ist. „Verblende das Herz dieses Volkes, verstopfe seine Ohren, schließ' ihm die Augen, daß es nicht die Zerstörung der Städte mitansehe“ (Isaias 6, 10).

Wer immer den Kampf der Kirche wider ihre Feinde etwas genauer beobachtet, oder selbst an diesem Kampf für die Kirche Antheil genommen hat, wird sich nicht erwehren können, eine Einwirkung des Satans dabei zu erkennen, wodurch die Katholiken in ihren Planen verrathen und in ihren Bemühungen gelähmt, ihre Feinde aber in ihrer Thätigkeit belebt und in ihren Planen, die sie im Finstern ausgebrütet, auf alle mögliche Weise unterstützt werden.

Der Schluß ist dieser: alle menschliche Bemühung ist zu schwach, den Angriffen der Hölle die Spitze zu bieten; wir bedürfen einer außerordentlichen Hilfe vom Herrn an allen Orten, weil die Kirche überall, von innen und von außen, vom Staat und von ihren eigenen Gliedern, angegriffen ist.

Diese außerordentliche, auf dem ganzen Erdboden wirkende Hilfe dürfen wir erst dann mit Zuversicht erwarten, wenn die ganze, auf dem Erdboden verbreitete Kirche aller Orten zum allgemeinen Gebet sich vereinigt, um zu Jesu zu schreien.

So kam unter dem Papst Pius V. die Hilfe des Herrn erst dann, nachdem die ganze christliche Welt zu beten angefangen hatte. Mit dem Geiste des Gebetes kam dann auch der Geist der Reue und der Buße, und mit diesem alles Uebrige. Flotten, Matrosen und Armeen standen wie auf einen Zauberschlag da; große Feldherren zu Wasser und zu Land entwickelten ihre bisher unbekannt Talente; kriegerischer Muth und Zuversicht auf den Beistand Gottes belebte die christlichen Krieger vom ersten

bis zum letzten, und während die Gläubigen in der ganzen christlichen Welt ihre Bittgänge hielten und ihre Gebete zum Herrn der Heerschaaren absendeten, siegten die christlichen Heere über die Feinde der heiligen Kirche.

Noch wunderbarer ist der Sieg des heil. Dominikus durch das Gebet über die Albigenser, diese Väter und Vorfahrer unserer heutigen Freimaurer.

Wie kann aber der Geist des Gebetes, dieses so nothwendige Rettungsmittel, über die ganze Kirche verbreitet werden? Dieses liegt nicht in unsern Kräften. Selbst das Oberhaupt der Kirche würde da durch einen bloßen Aufruf zum Gebete wenig ausrichten. Schon seit mehr als drei Monaten hat der Papst in Rom für die Anliegen der ganzen Kirche öffentliche Andachten angeordnet. Wie viele Bischöfe sind ihm nachgefolgt? — Die Ausgießung dieses Geistes geschieht vom Herrn. „Ich werde ausgießen über das Haus David und über Jerusalems Bewohner den Geist der Gnade und des Gebetes; und hinblicken werden sie auf Mich, den sie durchbohrt haben“ (Zacharias 12, 10).

Die fernere Ausgießung erfolgt auf das Gebet derjenigen, die von diesem Geiste bereits ergriffen sind. Je mehrere vom Geiste Gottes belebte Seelen nun um diesen Geist für ihre Brüder bitten, desto mehr wird sich dieser Geist über die Kirche verbreiten, bis er endlich allgemein wird. Die Sache könnte also z. B. so angefangen werden: Fromme Seelsorger suchen in ihrer Nachbarschaft Geistliche von gleichen Gesinnungen und verbinden sich mit ihnen zum gemeinschaftlichen Gebet für die Ausbreitung des Geistes des Gebetes, im Vertrauen auf die Verheißung des Herrn: „Wenn zwei aus euch auf Erden einstimmig sein werden, so sollen sie Alles, um was sie bitten werden, von Meinem Vater erhalten, der im Himmel ist“ (Matth. 18, 10).

Jeder Seelsorger sucht in seiner Gemeinde die frömmsten Seelen, die er kennt, ebenfalls für besagtes Gebet auf, und diese wieder andere. Hat er eine Zahl, die ihn mit dem Gebete unterstützt, so wird er erst mit Erfolg öffentlich darüber predigen. Das erste Mal wird er die Frömmsten, die nur einer Anregung bedurften, dafür gewinnen. Das Gebet dieser und ihr Beispiel wird ihm immer mehrere Eroberungen machen.

Es müssen eben keine neuen Gebete aufgebürdet oder neue Bruderschaften errichtet werden. Die Geistlichen haben ja schon ihre Gebete; die Rosenkranzbruderschaften bestehen noch fort, und der Rosenkranz, obschon vom Zeitgeiste durchgehudelt und gelästert, ist noch nicht außer Uebung gekommen. Es dürfen nur diese Gebete mit mehrerm Eifer verrichtet und die Bruderschaften mit einem neuen Geiste belebt werden. Das Gebet wird eifriger, das Verlangen nach Erhörung feuriger, wenn man sich erinnert, für was man betet: für Gehilfen im Gebete. Diese Erinnerung könnte geweckt werden durch festgesetzte

Schutzgebete vor jeder Stunde; z. B.: „Sende Deinen Geist aus, und sie werden erweckt werden, und besuche jenen Weinstock, den Deine Rechte gepflanzt hat! Unterstütze, wir bitten Dich, Deine Diener, welche Du mit Deinem kostbaren Blute erkaufst!“

Dem Volke aber müssen die Geheimnisse des heiligen Rosenkranzes öfters an's Herz gelegt werden, damit es Jesum liebe. Diese Liebe ist entweder die Quelle des Gebetes, oder die Folge davon, oder vermöge einer Wechselwirkung beides zugleich. Daß Gott diese Liebe in ihnen und andern entzünden, erhalten und vermehren wolle, ist der Zweck dieses Gebetes: „Mehre in uns den Glauben, die Hoffnung, die Liebe.“ — Viele beten in ihren großen Bedrängnissen mit Inbrunst; diesen sage man: Bittet zuerst für das Reich Gottes, für die Erhaltung, Heiligung und Vermehrung der Kirche, und dann wird die ganze Kirche auch für euere Anliegen bitten, oder vielmehr das Gebet der ganzen Kirche wird euch für euere besondern Anliegen zu Nutzen kommen.

Durch die Liebe Jesu des Gekreuzigten haben die Apostel die Juden und Heiden bekehrt, durch die Erneuerung dieser Liebe haben heilige Männer, Dominikus, Ignatius u., die in Laster versenkten Christen zu bessern Sitten zurückgebracht.

Und jetzt, was ist die Ursache alles Unheils? Den Rosenkranz hat man niedergespöttelt, von den rührendsten Geheimnissen der Liebe Jesu hat man abgestreift und in trockne Moral sich ergossen.

Man hat vergessen, daß, wer den Befehlgeber liebt, das ganze Gesetz liebe; daß das Gesetz Gottes im Herzen desjenigen sei, bei dem der Befehlgeber seinen Wohnsitz aufgeschlagen; daß hingegen ohne Jesus jede Moral kraftlos und eckelhaft werde. Der heil. Bernhardus sagt: „Trocken ist jede Seelenspeise, welche nicht mit diesem Oele begossen, geschmacklos jene, welche nicht mit diesem Salze gewürzt wird. Ich finde an dem, was du schreibst, keinen Geschmack, wenn ich nicht Jesum darin gelesen habe.“ S. Bernhard in festo Nom. Jesu.

Wie kann man aber die Leute zum Gebete für besagten Zweck aufwecken?

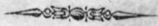
1. Durch kurze, aber öftere Ermunterungen;
2. Durch das Gebet selbst.

1. Man theilt den Stoff des Gebetes in mehrere kleinere Predigten und dringt jedes Mal auf den Satz: Betet für die Kirche um den Geist des Gebetes. Vor allem zeigt man die Nothwendigkeit des Gebetes für alle Stände und Alter, für Junge, Verheirathete, Wittwen, Alte, Gerechte, Sünder, Glückliche, Unglückliche; man zeigt die Nothen des Staates und der Kirche. Man zeigt durch das Beispiel von Ninive, der Israeliten, die vor der Bundeslade ganze Tage beteten und weinten, daß nur dann, wenn das Gebet

allgemein wird, Hilfe komme. Eine Petition hat mehr Kraft, je Mehrere sie unterschreiben; so auch das Gebet.

2. Jedesmal, da man vom Gebet predigt oder Christenlehre hält, schließt man damit, daß man wirklich beten läßt, damit Gott die Zahl derer, die sich die Erhaltung des Glaubens zu Herzen nehmen und für die Kirche beten, vermehren wolle.

Das Nämliche kann man bei jeder andern Predigt thun, die eben nicht vom Gebete handelt. Die Ursache, warum die Predigten oft so wenig fruchten, ist, weil man die vernommenen Lehren nicht gleich in Ausübung bringen läßt, wodurch das Wort erst recht Wurzel faßt. Nun kann man die vorgetragenen Lehren gleich nach der Predigt nicht anders in Ausübung bringen, als wenn man das Volk die in der Predigt gemachten Entschliessungen und Vorsätze durch einige andächtige Vater unser dem Herrn anempfiehlt. Zu gleicher Zeit kann der Prediger die Nöthen der Kirche, die Verbreitung des Geistes des Gebetes einschließen. So gewöhnt sich das Volk bei seinem Rosenkranz und bei seinen Privatandachten Gott um den Geist des Gebetes für die ganze Kirche zu bitten.



Bruchstücke aus Karl Ludwig von Hallers noch ungedruckter Geschichte der protestantischen Reformation des Kantons Bern und angrenzender Landschaften.

(Fortsetzung.)

XIII. Kapitel.

Versuche der Berner, ihr neues Evangelium in den Herrschaften, welche sie gemeinschaftlich mit Freiburg besaßen, einzuführen; Widerstand der Einwohner. — Unruhen zu Orbe und Grandson. Das ganze übrige Waadtland bleibt dem alten Glauben getreu.

Die Eroberung des Waadtlandes durch die Berner und die Einführung der protestantischen Reform, welche eine Folge dieser Eroberung gewesen ist, lassen sich nicht wohl erklären, ohne daß man wenigstens einige Kenntniß von denjenigen Begebenheiten besitze, die sich seit 1528 bis 1536 theils in dem Waadtlande selbst, theils in der Stadt Genf ereignet haben, dieser Stadt, welche jetzt die Wiege der Reformation und gleichsam das protestantische Rom zu sein vorgiebt, obgleich sie diese Revolution und den Titel, den sie sich anmaßt, nur dem Proselytismus derer von Bern und dem Schrecken verdankt, den damals die Waffen und Drohungen dieser Republik verbreiteten.

Vor dem Jahre 1536 besaßen die Berner in dem ganzen Lande, das gegenwärtig den Kanton Waadt ausmacht, bloß die Landvogtei Nigle, welche sie 1470 gekauft hatten, und gemeinschaftlich mit Freiburg die Herrschaften Murten, Grandson und Echallens, welche die verbündeten Eidge-

nossen 1476 im Kriege gegen den Herzog von Burgund erobert und gegen eine Entschädigungssumme denen von Bern und Freiburg abgetreten hatten.

Ueberdies waren sie noch mit den Städten Lausanne, Wislisburg und Petterlingen verbündet, was ihnen einen Vorwand gab, sich in die innern Angelegenheiten dieser Städte zu mischen und alldort die geringe Anzahl der Neuerer gegen die Ortsobrigkeit und gegen die altgläubige Bürgerschaft zu unterstützen. Das ganze übrige Land gehörte noch theils dem Herzoge von Savoyen, theils dem Bischöfe von Lausanne, theils endlich verschiedenen reichen Klöstern oder andern Herren, welche alle noch unmittelbare oder mittelbare Vasallen des deutschen Reiches waren.

Dieses herrliche Land, dessen Verlust für jeden Berner ein Gegenstand beständigen Bedauerns, aber auch eine Veranlassung zu ernstlichen Betrachtungen und vielleicht die Strafe der im sechszehnten Jahrhundert gegen dasselbe begangenen Sünden ist, war damals ruhig, glücklich, dem Glauben und dem Gesetze seiner Väter treu ergeben. Seine Bewohner, die heut zu Tag durch eine doppelte Revolution der Anarchie aller Doktrinen und mancherlei Entzweigungen preisgegeben sind, zeichneten sich durch die Reinheit, die Einfachheit und Liebenswürdigkeit ihrer Sitten aus. Sanfte Fröhlichkeit, Offenheit und Redlichkeit der Gesinnungen waren die Hauptzüge ihres Charakters. Ihre frühere Geschichte meldet nichts weder von Verbrechen noch von großen Unglücksfällen. Unter einem reinen und heitern Himmel genossen sie im Frieden die Gaben und Segnungen, welche die Natur in so reichem Maß über sie ausgespendet hat, weit entfernt, an den religiösen Neuerungen ihrer Nachbarn, der Schweizer, Gefallen zu finden, hatten sie im Gegentheil einen Abscheu vor denselben, und suchten sie mit allen Kräften von sich abzuwenden.

Schon im Jahre 1525 hatten sich die Waadtländischen Stände, welche wie anderwärts aus der Geistlichkeit, dem Adel und den Städten bestanden, einmüthig und kräftig gegen den „maudit et déléal hérétique Martin Luther“ ausgesprochen und seine unflätigen Schmähschriften durch Henkershand verbrennen lassen. Nach Ruchats eigenem Geständnisse zeigte sich im ganzen Waadtlande keine einzige Bewegung zu Gunsten der sogenannten Reform, außer zu Wislisburg und Petterlingen, welche Städte mit Bern verbündet waren, und in den Vogteien Orbe und Grandson, welche ebensowohl unter Bern als unter Freiburg standen. Dennoch bildeten die Protestanten auch sogar in diesen Städten und Gegenden nur eine sehr schwache Minderheit. Zwietracht und Unruhen brachen auch nur in diesen Vogteien aus, wo Bern beharrlich seine Reformation einführen wollte, während Freiburg sich derselben mit allen Kräften widersetzte; und diese beständige Reibung zwischen den zwei Mit-Oberherren würde auch mehr als einmal einen offenen

Bruch herbeigeführt haben, wenn nicht die Niederlage bei Kappel das Ungestüm der Protestanten einwenig abgekühlt hätte.

Ausgerüstet mit seinem Bernerschen Patent, tritt der aus Dauphine gebürtige Farel einzig in allen jenen Städten auf, wo die Berner ihn durch ihr Ansehen zu schützen vermochten, hütet sich aber wohl, sich auch da sehen zu lassen, wo sie nichts zu sagen hatten. — Dennoch will Niemand weder von seiner Person noch von seinem Evangelium etwas hören.

Seine ersten Predigten hält er zu Wisflispurg, findet aber dort heftigen Widerstand und verursacht sogar bedenkliche Unruhen; allein der Stadtrath läßt sich durch die Verweise der H. H. von Bern einschüchtern und verspricht, ihn in Zukunft ungehindert predigen zu lassen, was jedoch für den Augenblick nicht weiter geschah. Zu Orbe läßt der Bernersche Landvogt einen gelehrten Priester, der sich erlaubt hatte, während den Fastenpredigten in dieser damals noch ganz katholischen Stadt den alten Glauben zu vertheidigen und die neue Irrlehre zu bekämpfen, in den Kerker werfen. Umsonst verwendet sich die ganze Stadt bittend um seine Loslassung. Abgeordnete von Bern eilen plötzlich herbei und machen ihm einen Kriminalprozeß, als in ihren Augen des Hochverraths schuldig, weil er gegen das Wort Gottes und gegen das Ansehen der G. G. H. H. von Bern gepredigt haben sollte. Das Gericht des Orts versammelt sich, um ihn zu beurtheilen, und nachdem es seine Rechtfertigung sogar nach der heil. Schrift selbst, als dem einzigen von den Protestanten anerkannten Gesetze, angehört hatte, spricht es ihn feierlich los und befiehlt, ihn in Freiheit zu setzen. Allein die über diesen Spruch aufgebrauchten Berner schicken Befehl, ihn auf's Neue zu verhaften, und dieser ehrwürdige Priester kann sich ihrer Verfolgung nur durch die Flucht nach Burgund entziehen *). Bei ihrer Ankunft nach Orbe hatten die Bernerschen Deputirten auch ihren ungestümnen Brauskopf Farel mitgebracht, und dieser will nun mit aller Gewalt entweder in der Kirche oder auf dem öffentlichen Platze predigen. Allein das Volk höhnt ihn aus, von allen Seiten wird er ausgezischt und ausgepöflet, und da er nichtsdestoweniger hartnäckig in seinem langen und breiten Geschwätze fortfährt, so würde er unfehlbar niedergemacht worden sein, wenn nicht die Freunde

*) Was sollten dann unter solchen Umständen die unglücklichen katholischen Priester thun? Schwiegen sie und disputirten sie nicht, so klagte man sie der Unwissenheit an und warf ihnen vor, daß sie die heilige Schrift nicht kennten und nichts zur Rechtfertigung ihres Glaubens anzubringen wüßten. Griffen sie hingegen ihre Gegner an, und überwiesen sie dieselben in Schriften, oder auf der Kanzel, oder in öffentlichen Reden; so erhob man ein wüthendes Geschrei, warf sie in's Gefängniß und machte ihnen Kriminalprozeße, weil sie übel von der Reformation gesprochen, das Wort Gottes und das Ansehen der Obrigkeit angegriffen haben sollten.

der öffentlichen Ruhe ihn den Händen des Volkes entrisen hätten.

Den kleinen bei diesem Anlasse entstandenen Auflauf behandeln die Berner als Empörung, belegen die Stadt Orbe mit einer Geldstrafe von 200 Sonnen-Kronen und gebieten den Einwohnern, den Farel anzuhören. Dieser beginnt also im April 1531 abermal zu predigen, allein ungeachtet alles Anhaltens und aller Drohungen von Seite der Berner, welche sogar den Priestern, den Ordensgeistlichen und den Frauen befehlen, acht Tage lang seinen Predigten beizuwohnen, vermag er höchstens fünf bis sechs Zuhörer zusammen zu bringen. Die Kinder allein betreten die Kirche, um ihn auszuführen und durch Geschrei und Pfeifen zu unterbrechen. Doch das alles hindert ihn nicht, aus eigener Vollmacht einige seiner Anhänger zu Dienern des Wortes zu weihen, und diese obschon nur jungen Menschen von bloß zwanzig Jahren, die sich nie den theologischen Studien gewidmet hatten, ermangeln auch nicht, so gleich ebenfalls zu predigen.

In den ersten Tagen des Julius erfrecht sich ein bloßer Bürger von Orbe, Namens Hollard, in eigener Person Altäre umzustürzen, Bilder und Kreuze zu zerstören, und die Berner widersetzen sich seiner Bestrafung, so daß in jener Zeit die Entweihung der Kirchen erlaubt, die Vertheidigung des alten Glaubens aber als Verbrechen verpönt war. Noch mehr, am 7. Julius will der Landvogt sogar auf eine unbestimmte und verläumderische Anklage der Protestanten alle katholischen Priester verhaften lassen. Allein das Volk griff zu den Waffen, um sie zu vertheidigen; denn damals glaubte man noch, Gott habe den Menschen ihre Kräfte zur Handhabung Seines Gesetzes, zum Schutz der Gerechtigkeit gegeben, und Niemand hielt es für Christenpflicht, die Kirche Gottes und ihre Diener wehrlos der Wuth ihrer Feinde zu überliefern. Auch sah sich der erschreckte Landvogt durch diesen Widerstand genöthigt, seine gewalthätige Maßregel wieder aufzugeben. Am 9. Julius versammelt sich die ganze Gemeinde unter ihrem Bürgermeister, und erklärt einstimmig, daß sie bei dem alten Glauben ihrer Väter verharren wolle.

Die armen Schwestern des St. Klara-Ordens, der beständigen Verfolgungen müde und täglich neue Mißhandlungen befürchtend, fassen endlich den Entschluß, sich nach Burgund in Sicherheit zu begeben; allein der Landvogt, obwohl ein geschwornener Feind der Klöster, versagt ihnen die Erlaubniß dazu, und stellt vor das Kloster eine Wache von zwölf jungen Protestanten, — um die Schwestern zu verhindern, das Kloster zu verlassen, und dem Publikum den Eingang in ihre Kirche zu versperren. Ueber diese tyrannische Handlung geräth das Volk in Wuth, es rottet sich neuerdings zusammen, der Tumult wird immer größer und nöthigt endlich den Landvogt, seine Gefängnißwärter zurück-

zuziehen. — Bald nachher erbrechen jedoch einige Protestanten die Thüren der St. Clara-Kirche und zerstören in derselben alle Altäre. Endlich erhalten die Klosterfrauen von den Bernern selbst die Erlaubniß, sich zurückzuziehen, und lassen sich nur durch die dringenden Bitten derer von Freiburg bewegen, die Ausführung dieses Entschlusses einstweilen noch zu verschieben. Den 24. Dezember brechen in Orbe abermal neue Unruhen aus, veranlaßt durch die Protestanten, welche mit Gewalt in die Kirche eingedrungen waren, um den Vorabend des Weihnachtfestes durch eine Predigt zu feiern, obwohl dieses Fest in der heil. Schrift nirgends vorgeschrieben und aus diesem Grund auch zu Genf abgeschafft worden ist. Kaum hatten sie die Kirche nach Verlaufe von zwei Stunden verlassen müssen, um dieselbe den Katholiken einzuräumen, als sich das Gerücht verbreitet, die Farelleaner ziehen nach St. Klara, um dort alles zu zertrümmern, ein Gerücht, das auch nach den frühern Vorfällen glaubwürdig genug war. — Die Katholiken eilen daher auf diese Ruhestörer los, greifen sie an und jagen sie in die Flucht, so daß, wenn man den Berichten des Hrn. Ruchat Glauben beimessen will, einigen der Kopf gespalten, andere sonst verwundet wurden. Nun fordern die Berner plötzlich Bestrafung der Schuldigen, während sie zu gleicher Zeit die Strafflosigkeit aller Kirchenschändungen und die Freilassung aller derjenigen verlangten, welche die öffentliche Ruhe gestört und eigenmächtig Bilder und Altäre zertrümmert hatten. Allein seit der Niederlage bei Kappel (Oktober 1531) hatte ihre Dazwischenkunft weder die vorige Kraft noch die vorige Wirksamkeit mehr, und alles, was sie von Freiburg erhalten konnten, war die Bekanntmachung jenes Toleranz-Reglements, von welchem wir in dem vorhergehenden Kapitel geredet haben.

Auch in Grandson, wohin sich Farel schon im Mai 1531 begeben hatte, wo er auf öffentlicher Gasse predigte und sich die Kirchen der Katholiken mit Gewalt öffnen lassen wollte, fand die sogenannte Reform nicht minder lebhaften Widerstand. Ungeachtet der Anwesenheit zweier Bernerischer Abgeordneter, die zu seinem Schutze herbeieilen, wird Farel sehr übel empfangen, und als er sogar um das Fest von St. Johann herum die Frechheit hatte, einen katholischen Prediger mit Beschimpfungen zu unterbrechen; so stürzten sich alle Anwesenden über ihn her und richteten ihn mit Fußtritten und Faustschlägen übel zu. Zwei Franziskaner-Mönche werden in den Kerker geworfen, mit Stricken gebunden und mit der Folter bedroht, weil sie einen Herrn von Bern, den sie nicht kannten, verhindert hatten, auf die Emporkirche (Gallerie) zu steigen, wo die Protestanten das Kreuz herunterreißen wollten. Im Monat September brachen neue Unruhen aus, weil die Katholiken durch die endlosen Predigten Farels gehindert wurden, die Messe anzuhören. Voll Ungeduld dringen die Weiber end-

lich, wie Hr. Ruchat sich ausdrückt, mit „unverschämter Frechheit“ in die Kirche; die Protestanten versuchen sie zurückzutreiben, werden aber durch ihre weiblichen Gegner geschlagen, als welche sogar dem Farel und seiner Gefährten das Gesicht zertrakteten. Auch jetzt eilen aufs schnellste Gesandte von Bern und Freiburg herbei, um dieß wichtige Geschäft zu untersuchen; aber die einen unterstützten die Katholiken, die andern die Protestanten, und die inzwischen erlittene Niederlage bei Kappel, deren Einfluß sich überall fühlen ließ, hatte die Berner ein wenig mehr Mäßigung gelehrt, so daß diese Abgeordneten sich über nichts vereinbaren konnten, und wieder nach Hause zogen, ohne etwas ausgemacht zu haben.

Indessen fahren einige Reformirte trotzig mit ihren Gewaltthätigkeiten fort und zerstören in der Franziskaner-Kirche zu Grandson eigenmächtig die Altäre. Diesmal aber hatten sie den Augenblick dazu übel gewählt, denn der Landvogt war ein Freiburger und ließ alsobald den Farel ins Gefängniß werfen, und die Berner verwenden sich zwar eifrig für ihn, können aber seine Loslassung nur unter der Bedingung erhalten, daß dieser ewige Unruhestifter von Grandson fortgeschickt werde. Nach diesen Vorfällen entwerfen dann die Bernerischen und Freiburgerischen Deputirten jenes Reglement, von welchem wir im Anfang des vorigen Kapitels gesprochen haben, und nach Verlaufe von zwei Tagen werden die Altäre, welche die Protestanten in Grandson niedrigerissen hatten, wieder aufgerichtet.

Auch Lausanne, die Hauptstadt des ganzen Waadtlandes, obwohl mit ihrem Bischofe über die Ausdehnung einiger weltlicher Rechte in Streitigkeiten verwickelt, war nichtsdestoweniger der sogenannten Reform abgeneigt und widerstand allen Zumuthungen, welche die Berner zu Gunsten derselben an sie machten. Zwar hatten in der Fastnacht 1533 einige maskirte junge Leute einen katholischen Prediger ergriffen, ihn auf einem Schlitten herumgeführt und öffentlich gesteupeet, weil er gewagt hatte zu tadeln, daß die Stadt Lausanne im Kriege von 1531 den Bernern Hülfstruppen gegen die 5 katholischen Orte gesendet habe, und am 18. Mai des nämlichen Jahres ward in Folge eines Streites, der sich während einem Ballspiel erhoben hatte, das Haus eines Chorherrn geplündert; denn durch dergleichen Dubsstücke und Gewaltthätigkeiten pflügten sich die Neu-Evangelischen überall auszuzeichnen. — Aber dessen ungeachtet weigerte sich zur nämlichen Zeit der Rath von Lausanne, den Meister Michel von Ormont, welchen der Rath von Bern ihnen zur Verkündigung des protestantischen Evangeliums geschickt hatte, aufzunehmen. Dieser Predikant wird im Gegentheil wieder fortgeschickt und den Bernern geantwortet, daß man in Lausanne entschlossen sei, nach dem Glauben der Väter zu leben und keinen Prediger des neuen Evangeliums anzuhören. Auch machte während

dem ganzen Zeitraum von 1531 bis 1535 der religiöse Liberalismus zu Lausanne keine Fortschritte: junge Leute, welche in einigen Klöstern Unordnungen begangen hatten, wurden bestraft, und gegen das Ende des Jahres 1535, nur wenige Monate vor der Eroberung des Waadtlandes, verglich sich die Stadt sogar wieder mit dem Bischof über alle Punkte, welche vorher zwischen ihnen streitig gewesen. —

Gleichen Widerstand fanden die religiösen Neuerungen auch zu Petterlingen und Wislisburg, obschon auch dort die Berner den sogenannten Reformirten ihren hohen Schutz angedeihen ließen, und den zwei Städten sogar androhten, das Bündniß mit ihnen aufzugeben, wenn sie nicht die freie Verkündigung des neuen Evangeliums gestatten wollten. Allein ungeachtet dieser Drohungen verbietet der Stadtrath von Petterlingen in Folge der Unruhen, welche durch diese stürmischen Predigten entstanden waren, seinen Mitbürgern, den Predikanten anzuhören, und weist ihn zuletzt aus der Stadt. Nun suchen die Berner zwei oder drei Protestanten gegen die ganze Stadt und sogar gegen den Herzog von Savoyen zu unterstützen; allein alle ihre Bemühungen blieben fruchtlos.

Auch die Stadt Wislisburg verbot ihren Bürgern, sich zur Anhörung der Zwinglischen Predigten in die Nachbarschaft, d. h. nach Murten, zu begeben. Ein Verbot, das wenigstens eben so rechtmäßig, ja noch rechtmäßiger war, als dasjenige der Berner, welches den alten Katholiken bei Strafe der Landesverweisung untersagte, die Messe in den benachbarten Kantonen anzuhören. Ungeachtet eines strengen Verweises, welchen der Stadtrath von Wislisburg wegen dieses Verbotes von seinen Verbündeten, den Herren von Bern, erhielt, machte dennoch die Reformation in dieser Stadt vor der Eroberung des Landes durch die Berner keine weitem Fortschritte.

In allen übrigen Theilen der Waadt, wo die Berner weder Gewalt noch Einfluß hatten, blieb man ruhig und treu der katholischen Religion zugethan. Als im Jahre 1532 der Herzog von Savoyen in diese Gegenden kam, wurde er allenthalben mit Enthusiasmus empfangen und mit Geschenken und Ehrenbezeugungen überhäuft. Man bemerkte auch nicht die geringste Neigung zu irgend einer Veränderung. Die Eroberung dieses Landes durch die Berner und die Einführung der protestantischen Reform in demselben war einzig und allein die Folge des Triumphes der Protestanten in Genf, von welchem wir im folgenden Kapitel handeln wollen.

(Fortsetzung folgt.)

Bruchstücke aus der Vorstellung des Kardinals Bathyan, Primas von Ungarn, an Kaiser Joseph II., in Betreff des landesherrlichen Plazets für die päpstlichen Reskripte.

„In die Gesetzgebung wegen streitiger Glaubenslehren können sich die Fürsten ganz und gar nicht einmischen, in-

dem dieß die Gewalt der Kirche ist, auf welche sich, als auf die Säule der Wahrheit, die Verkündigung des christlichen Glaubens nach den Aussprüchen und dem Zeugnisse der alten Tradition gründet. Deswegen ist der Abfall des Arius nicht von dem Konstantin, sondern von der Nizäischen Kirchenversammlung beurtheilt worden; den Mazedonius und die Apollinaristen hat das zu Konstantinopel versammelte Konzilium, nicht aber der Kaiser Theodosius verdammt. So hat auch gegen den Nestorius die zu Ephesus zusammenberufene Synode, und gegen den Eutyches das Konzilium von Chalzedon den Kirchenban ausgesprochen, nicht aber Theodosius, noch Marzian; und die Regenten selbst haben deutlich und öffentlich bekannt, daß sie bei Entscheidung streitiger Glaubensfragen gar keinen Antheil hätten. Theodosius hat hievon einen Beweis gegeben in seinem Briefe an das Konzilium zu Ephesus, worin er schreibt: „Wir haben dem Candidianus befohlen, sich zu eurer heiligen Synode zu verfügen, jedoch mit der Bedingung, daß er mit den Fragen und Streitigkeiten, welche in Betreff der Streitigkeiten, die hinsichtlich der Glaubenslehren vorkommen, nicht das Mindeste zu thun haben soll; denn es ist nicht erlaubt, daß derjenige, welcher nicht im Verzeichnisse der heiligsten Bischöfe eingeschrieben ist, sich in kirchliche Geschäfte und Berathschlagungen einmische.“ Auch hat der Kaiser Valentinian, als er von den morgenländischen Bischöfen ersucht worden war, eine Synode zur Wiederherstellung des Glaubens der Konsubstantialität anzufangen, folgende vortreffliche Antwort ertheilt: „Es wäre ihm, als einem Laien, nicht erlaubt, sich in dergleichen Geschäfte zu mengen.“ In der That, wenn diese Gewalt bei den Königen und Fürsten stünde, so würde in keinem Lande oder Reiche die Einigkeit des Glaubens, der Gottesdienst und die gleichförmige Uebereinstimmung der Religion lange mehr dauern; denn jeder Regent wird verordnen, was ihm am besten zu sein dünkt: es würde bei dem gläubigen Volke gar kein wahrer und ächter Glaube mehr statt finden; denn der wahre Glaube ist göttlich und eingegeben; dessen wesentliche Beschaffenheit ist, den göttlichen Offenbarungen beizupflichten, nicht wegen der weltlichen Verordnungen der Könige oder Menschen, sondern wegen Gott und dessen göttlichen Geistes, welcher durch die Stimme der Kirche, als einer unfehlbaren Regel, spricht. Irgend eine Glaubenslehre oder eine Art des Gottesdienstes in Kraft einer königlichen oder Regierungsverordnung annehmen, heißt aber ebensoviel, als einen bloß menschlichen und eigenmächtig angemessenen Glauben haben. Dieses nun stürzt die ganze Religion Christi von Grund aus über den Haufen, und macht sie zu einer geistlich-politischen, und den Gottesdienst, der himmlisch sein sollte, zu einem bloß menschlichen. . .“

„Eben so verhält es sich auch in Betreff der Disziplinargesetze, wie es sich in Beziehung auf die Kirchengesetze verhält. Nämlich bei der Gesetzgebung weder der einen noch der andern kommt der Regierung ein Recht zu; denn solche Gesetze mögen nun dogmatische oder Disziplinargesetze sein, so hören sie deswegen doch nicht auf, Kirchengesetze zu sein, und können somit nur von der geistlichen Gerichtsbarkeit verordnet werden. . . Es sind zwar von allen verfloffenen Jahrhunderten her sehr viele Beispiele vorhanden, durch welche aufs deutlichste bewiesen wird, daß die frömmsten Regenten nicht nur disziplinarische Kirchengesetze, sondern auch solche, welche die Glaubens- und Sittenlehre betreffen, auch durch ihre Macht und ihr Ansehen bekräftigt haben. Allein dieß ist nicht deswegen geschehen, als wenn die von der geistlichen Gewalt gegebenen Gesetze, ehe solche durch die königliche Gewalt bestätigt wurden, die vollkommene Verpflichtungskraft nicht gehabt hätten; sondern damit die vorher schon vorhandene Verpflichtung ein neues Band erhielte, auf daß diejenigen, welche den Gesetzen nicht aus Liebe zu ihrem eigenen Heile Gehorsam leisten wollten, dazu durch das Schwert des Königs gezwungen würden. Dadurch leisteten die Regenten der Kirche einen Beistandsdienst; sie schrieben nicht vor, was beobachtet werden sollte, sondern sie hielten dazu an, dem gegebenen Gebote Folge zu leisten, als diejenigen, welche das Schwert tragen (Röm. 13.), nicht um Kirchengesetze zu verordnen, sondern zur Rache gegen jene, welche den von der Kirche verordneten heiligen Satzungen zuwider handeln würden. — Hieher gehört, was Papst Leo an den Kaiser Leo gesprochen: „Du sollst unverweigerlich „aufmerksam darauf sein, daß dir die königliche Gewalt „nicht nur zur Regierung der Welt, sondern auch hauptsächlich zur Beschützung der Kirche ertheilt worden ist, damit du frevelhaften Unternehmungen Einhalt thuest, die „guten Verordnungen handhabest, und denjenigen, gegen „welche ein Eingriff geschehen ist, wieder einen wahren ruhigen Zustand verschaffest.““

„Wenn somit die Fürsten keine Gewalt besitzen, auch nicht einmal solche Gesetze zu geben, die zur Disziplin des Volkes Gottes gehören, noch viel weniger solche, so die Entscheidung der Glaubensstreitigkeiten betreffen; so kann ihnen nicht anders als unter dem trügerischen Scheine der Schmeichelei das Recht beigelegt werden, sowohl die Disziplinar- als die dogmatischen Bullen einzusehen, damit sie nicht eher öffentlich bekannt gemacht werden, noch verpflichten sollen, als bis die königliche Genehmigung das Siegel darauf gedrückt hat. Denn derjenige, welcher das unumschränkte Recht und die unabhängige Gewalt besitzt, Gesetze zu geben, der besitzt auch das unabhängige und uneingeschränkte Recht, solche zur Vollziehung zu bringen und also öffentlich bekannt zu machen. Daß aber die Kirche in

der That ein solches Recht, eine solche Gewalt in geistlichen Dingen besitze, kann und darf kein wahrer Katholik in Abrede stellen. Allein diese ihre Gewalt wäre vergeblich, ja lächerlich, wenn sie nicht mit der Verpflichtung der Untergebenen, ihren Gesetzen Gehorsam zu leisten, verbunden wäre. Zudem würde, wie es Jedermann einsieht, die gesetzgebende Gewalt der Kirche der weltlichen Gewalt unterworfen, wenn vor der öffentlichen Bekanntmachung eines geistlichen Gesetzes die königliche Genehmigung erforderlich sein sollte, und ohne diese das Kirchengesetz für unverbindlich erklärt würde; weil in diesem Falle die Verpflichtung eines solchen geistlichen Gesetzes nicht mehr von der kirchlichen Gewalt, sondern von der königlichen Bewilligung sich herzuleiten schiene.“

Diesen Ansichten des Primas von Ungarn fügen wir Folgendes bei: Wenn die weltliche Regierung das Recht behaupten will, Verordnungen und Gesetze der Kirche zu inspizieren und zu ihrer Bekanntmachung die Bewilligung zu geben; so kann die Kirche mit gleichem und noch größerem Fug und Recht fordern, daß auch die landesherrlichen Verordnungen ihrer Einsicht und Bewilligung unterstellt werden. Das Ziel der christlichen Kirche ist ein geistiges, übernatürliches Ziel, das eines weltlichen Staates aber ganz zeitlich; jenes bezweckt die Beförderung der Ehre Gottes und die Erhaltung des ewigen Heils, dieses die Ruhe und Sicherstellung der Personen, ihres Eigenthums und ihrer Rechte. Je reiner, erhabener und heiliger nun der Zweck der christlichen Kirche vor jenem eines weltlichen Staates ist, desto gründlicher könnte ihr das Recht zugesprochen werden, Verordnungen, Gesetze u. von Zivilbehörden einzusehen und vor ihrer Kundmachung zu prüfen, ob darin gegen das erste und höchste Ziel, welches die Menschen im Schooße der christlichen Kirche anstreben sollen, nichts Gefährdendes und Schädliches enthalten sei. Doch wir wollen hievon schweigen, zufrieden, daß nur die weltlichen Regenten die Kirche im Besitze und in Ausübung ihrer heiligsten Rechte ungestört lassen und ihre Hände vor jedem Eingriffe in dieselben rein bewahren. Deshalb schließen wir mit den Worten, welche der große Osius zu Konstantius gesprochen hat: „O Kaiser, mische „dich nicht in geistliche Dinge, und ertheile uns „Bischöfen in Sachen, welche die Kirche betreffen, keine Befehle; du mußt dich in Kirchensachen vielmehr von uns belehren lassen. Gott „hat dir das Reich anvertraut, uns aber das, „was die Kirche angeht.““

Schreiben des geistlichen Raths von St. Gallen an den hochw. Herrn Pfarrer Römer in Grub.

Hochwürdiger Herr Pfarrer!

Wir sind durch zuverlässige Anzeige in Kenntniß gesetzt, daß Sie durch Namensunterschrift an einer Petition Antheil

genommen haben, welche von einer Anzahl irreführender kathol. Bürger gegen die gesetzliche Feststellung der Staatsrechte circa Sacra gerichtet war ¹⁾. Sie haben dadurch an den Tag gelegt, daß Sie jene Warnung, das Volk nicht zu beunruhigen und gegen die Großrathsbeschlüsse auf keine Weise mißtrauisch zu machen, die wir auf Veranlassung des katholischen Administrationsraths, als der vom Staate beauftragten konfessionellen Aufsichtsbehörde, unterm 17. September an die St. Gallische Geistlichkeit erlassen hatten, verachteten ²⁾. Sie haben dadurch auch gegen Ihre geistliche Oberbehörde, welcher es zunächst obliegt, Alles abzuwehren, was sie der kirchlichen Wohlfahrt nachtheilig erkennt, Mißtrauen und Geringschätzung an den Tag gelegt.

Der geistliche Rath hat daher in seiner Sitzung vom 21. November beschlossen, es solle Ihnen über alles dieses sein ernstes Mißfallen bezeugt werden ³⁾. Indem wir seinen

¹⁾ Hier wird gleichsam vorausgesetzt, als wäre der Staat in Feststellung der Rechte circa Sacra unfehlbar; wer etwas Anderes für wahr erkennt, der muß irreführend sein. Der Staat setzt sich sogar über Papst und Nuntius, indem diese protestiren gegen eine solche Feststellung der Staatsrechte in kirchlichen Dingen, der Staat aber diese Protestationen unbeachtet läßt. Kann nur der Staat nicht irre gehen? — und ist jeder irre geleitet, der nicht zu Allem, was dem Staate zu beschließen beliebt, ein wohlgefälliges ja sagt? oder ist gar der geistliche Rath von St. Gallen im Begriffe, zu behaupten: unser Kirchenoberhaupt selbst sei irreführend und habe Andere mit seiner Protestation irre geleitet? — Gewiß ist einmal, daß Pfarrer Römer seine Unterschrift nur zu einer Petition hergab, die im Sinne der kirchlichen Protestation abgefaßt war. Seien wir im Urtheilen gerecht, — Gerechtigkeit ist eine schöne Tugend!

²⁾ Verachteten? Nein! Römer verachtete die Warnung nicht, hat sie vielmehr mit gebührender Achtung gegen die Erlasser aufgefaßt, — zu Herzen genommen. Es war ihm freilich auffallend, daß Herr Bisthumsverweser die sonderbare Zumuthung des Administrationsraths nicht männlich zurückwies; allein er konnte sich auch in die fatale Lage des Herrn Zürcher denken und entschuldigte ihn, wenigstens zum Theil. Ja er nahm die Warnung gutmüthig auf und ließ es sich gesagt sein, in dieser verhängnißvollen Zeit, die schuldige Paktoralflugheit zu verdoppeln. Es fiel ihm jedoch auch nicht von Weitem ein (und er will's auch jetzt als bösen Gedanken ausschlagen), daß der geistliche Rath in jenem Schreiben vom 17. September die Absicht gehegt habe, die Geistlichen zu ermahnen, von nun an wider Wissen und Gewissen zu handeln, nur um der weltlichen Behörde sich gefällig zu erzeigen. — Römer verdient den Vorwurf, die Warnung des geistlichen Raths verachtet zu haben, wahrlich nicht; denn er hat ja nur gethan, was er als Kantonsbürger thun durfte, wozu er von seiner Pfarrogemeinde aufgefordert wurde, und wozu ihn sein Gewissen ermahnte. — Oder ist die Verfassung eine Lüge? Darf man im Kanton St. Gallen keine Petition unterschreiben? Dürfen die Geistlichen, und wer dem hl. Vater Glauben beimißt, nicht mehr?

³⁾ Römer ist schon längst innig überzeugt gewesen, daß es in der Obliegenheit des geistlichen Raths stehe, Alles abzuwehren, was derselbe als der Kirche nachtheilig erkennt. Mit dem Erkennen aber, meint Römer, gehe es diesmal etwas langsam; ihm ist, als hätte der geistliche Rath von St. Gallen schon öftern

Beschluß vollziehen, warnen wir Sie nochmal wohlgemeint und brüderlich, und machen Sie auf die Folgen aufmerksam, welche Sie sich im Falle fortgesetzter Widerspannigkeit laut Gesetz über Absetzung von Bepründeten Art. 18 c. zuziehen würden ⁴⁾.

St. Gallen, den 4. Dezember 1834.

Der Präsident des geistlichen Raths:
Diözesanvikar S. N. Zürcher.

Für das Sekretariat:
M. A. Müller.

Anlaß zum Abwehren finden sollen. Ja, wenn Römer nun neuerdings einiges Mißtrauen in die Erkenntnis und die daraus hervorgehende Handlungsweise seines geistlichen Raths setzen sollte, wer will es ihm verargen? Vorliegender Brief giebt das Recht hiezu! Darin liegt der Beweis, daß der geistliche Rath nicht erkenne und handle, wie Papst und Nuntius, indem da gegen jenen Geistlichen ein ernstes Mißfallen ausgesprochen ist, der durch Namensunterschrift an den Tag legte, er theile die Gesinnung des Kirchenoberhauptes. Römer will nicht verhehlen, daß, wie groß auch sein Vertrauen auf die Erkenntnis des geistlichen Raths allgemein genommen sei, er doch noch ein größeres Vertrauen setze und immer setzen werde auf die Erkenntnis des hl. Vaters. Uebrigens erwartet er, wie Mehrere, von Herrn Zürcher, gegen dessen Person er früher besondere Achtung und Liebe fühlte, er werde noch einen entscheidenden Schritt thun, um die Rechte der Kirche zu vertheidigen. Oder sollte Herr Zürcher wohl gutherziger können das neue dem Veto unterstellte Gesetz „über die Rechte des Staates in kirchlichen Dingen?“ Wir können dieß nicht glauben. Hier wäre Stoff genug zum Abwehren. Möchte doch der letzte Lebensabschnitt des Herrn Zürcher nicht seine frühere schönere Lebensgeschichte verdunkeln! Möge dieser Abschnitt vielmehr einst die Aufschrift bekommen: Johann Nepomuk Zürcher ein getreuer Sohn der Kirche.

⁴⁾ Auch diese neue Warnung stößt Römer nicht stolz und unbefonnen von sich; allein weder Drohungen noch Lockungen werden ihn vermögen, wider Wissen und Gewissen zu handeln. Des Meisters Warnung steht ihm oben an: „Fürchtet nicht jene, die den Leib tödten, die Seele aber nicht tödten können; fürchtet vielmehr Jenen, der Leib und Seele in die Hölle werfen kann?“ — Auch der geistliche Rath wolle übrigens nicht zu viel Gewicht legen auf den weltlichen Arm; er erinnere sich des königlich-prophetischen Rufes, der warnend die Weltgeschichte durchdringt: Nolite confidere in principibus, in filiis hominum, in quibus non est salus!

St. Gallen. Die neue, an der Konferenz zu Baden entworfene, Kirchenverfassung wird beim kath. Volke des Kantons St. Gallen wahrscheinlich dasselbe Schicksal haben, wie die neue Bundesurkunde bei dem Volke des Kantons Luzern. Schon haben mehrere Gemeinden die 33 Artikel verworfen. In Rapperswyl z. B. waren von 176 Anwesenden 175 Verwerfende.

Die „Schweizerische Kirchenzeitung“ wird im folgenden Jahre 1835 fortgesetzt werden. Das Abonnement beträgt im Kanton Luzern halbjährlich 25, jährlich 50 Bagen; in entferntern Gegenden um das mehr, was das Porto beträgt. Man abonniert beim nächstgelegenen Postamte. Wer diese Zeitschrift in Monatsheften zu beziehen wünscht, beliebe sich an Gebrüder Rüber in Luzern oder an eine solide Buchhandlung in der Schweiz oder im Auslande zu wenden.

Bei Ignaz Thuring, Buchdrucker auf dem Hirschenplatz, in Luzern, ist angekommen und um 5 Bz. zu haben:
Directorium ad usum Diocesis Basiliensis pro anno 1835.